

Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Inklusionsbeirates für den Landkreis Goslar

Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. Des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtl. Vorschriften vom 13.10.21, Nds. GVBl. S. 800, ber. 2021 S. 730) i. V. m. § 12 Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 661, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 25.10.2018, Nds. GVBl. S. 217) hat der Kreistag des Landkreises Goslar in seiner Sitzung am 28.02.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Name, Sitz und Stellung

Als Interessenvertretung der im Kreisgebiet lebenden Menschen mit Behinderungen wird der „Inklusionsbeirat für den Landkreis Goslar“ gebildet. Der Inklusionsbeirat hat seinen Sitz in Goslar.

Der Inklusionsbeirat ist unabhängig und weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden. Er unterliegt nicht den Weisungen des Landkreises Goslar.

§ 2

Aufgaben

Der Inklusionsbeirat wirkt im Kreisgebiet darauf hin, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine würdevolle und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Der Inklusionsbeirat unterstützt den Landkreis Goslar bei der Umsetzung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) in seinem Verantwortungsbereich. Hierfür kann der Inklusionsbeirat bei Bedarf auch Arbeitskreise bilden und Fachkräfte und Experten z. B. aus der Kreisverwaltung und den Verwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden einbinden.

Grundlage für die Arbeit des Inklusionsbeirates bilden die Ziele und Maßnahmen des „Aktionsplan Inklusion für ein Barrierefreies Niedersachsen“ des Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in seiner jeweils gültigen Fassung. Der Inklusionsbeirat prüft die Ziele und Maßnahmen des Aktionsplans bezogen auf die Bedarfe und auf die Umsetzbarkeit im Landkreis Goslar und bündelt dies im lokalen Inklusionsbericht für die örtliche Ebene.

Der Inklusionsbeirat kann im Bedarfsfall lokale Inklusionspläne für die Kommunen des Landkreises Goslar, bei der Erarbeitung, unterstützen. Dies geschieht unter inhaltlicher Bezugnahme auf den „Aktionsplan Inklusion für ein Barrierefreies Niedersachsen“ und die Ziele der „UN-Behindertenrechtskonvention“. Die inhaltlichen

Details und Umsetzungsschritte sind mit den zuständigen Vertretern der jeweiligen Kommune abzustimmen.

Der Inklusionsbeirat beschließt über die Förderanträge von „Mikroprojekten zur Verbesserung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen im Landkreis Goslar“ im Rahmen der gleichnamigen Förderrichtlinie. Hierfür stellt der Landkreis Goslar 10.000,- € im Jahr zur Verfügung.

Ein Mitglied des Inklusionsbeirates wird als beratendes Mitglied in den Sozialausschuss des Landkreises Goslar berufen, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken. Außerdem kann der Inklusionsbeirat über die geschäftsführende Stelle in der Kreisverwaltung Informationsvorlagen und Vorschläge in Bezug auf seine Arbeit in den Sozialausschuss einbringen.

§ 3

Bildung und Zusammensetzung des Inklusionsbeirates

Die Amtszeit des Inklusionsbeirates ist gebunden an die Wahlperiode des Kreistages. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der amtierende Inklusionsbeirat seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Inklusionsbeirates fort.

Den Vorsitz im Inklusionsbeirat führt der/ die amtierende Behindertenbeauftragte für den Landkreis Goslar. Die/ der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

Der Inklusionsbeirat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine/einen stellvertretenden Vorsitzende/ Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Inklusionsbeirates.

Der Inklusionsbeirat spiegelt in seiner Zusammensetzung die Pluralität der Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen wider. Die Mitglieder des Inklusionsbeirates sollen daher Menschen mit einer Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 NBGG oder deren gesetzliche Vertreterin/ Vertreter oder aber auch legitimierte Interessenvertreterinnen/ Interessenvertreter sein.

Folgende Institutionen stellen ein stimmberechtigtes Mitglied und eine im Vertretungsfall stimmberechtigte Stellvertretung im Inklusionsbeirat:

- AWO-Kreisverband Region Harz e.V
- Caritas-Verband für Stadt und Landkreis Goslar e.V.
- Diakonie im Braunschweiger Land gemeinnützige GmbH, ODER alternativ: Diakonische Beratungsdienste Goslar e. V.
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., Kreisverband Goslar-Seesen
- DRK Kreisverband Goslar e.V.
- Lebenshilfe Goslar e.V.
- Lebenshilfe Bad Gandersheim-Seesen e.V
- Sozialverband Deutschland e.V., Kreisverband Goslar
- Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen e.V., Kreisverband Harz
- Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e.V., Kreisgruppe Goslar

- Gehörlosenverband Niedersachsen e.V., Gehörlosenverein Harz,
- ERIK Goslar für Niedersachsen e.V.

Darüber hinaus sind

- die Behindertenbeauftragten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

stimmberechtigte Mitglieder im Inklusionsbeirat.

Das für den Sozialbereich verantwortliche Vorstandsmitglied gehört dem Inklusionsbeirat als beratendes Mitglied an. Sie/ er kann sich durch eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter des Fachbereiches für Familie, Jugend und Soziales vertreten lassen.

Interessierte Einwohnerinnen und Einwohner können im Inklusionsbeirat beratend mitarbeiten. Der Beirat prüft, ob das Wesen und das Betätigungsfeld der Interessenten/-innen zu den Zielen des Beirates passt. Der Behindertenbeirat entscheidet über die Aufnahme als beratendes Mitglied durch mehrheitlichen Beschluss.

Die Mitglieder des Inklusionsbeirates sollen ihren Wohnsitz im Landkreis Goslar haben. Dies gilt nicht, soweit es sich bei den Mitgliedern um hauptamtlich Mitarbeitende der oben genannten Institutionen handelt.

Die Mitgliedschaft im Inklusionsbeirat endet mit dem Fortfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen.

§ 4 Rechtsstellung der Mitglieder

Die stimmberechtigten Mitglieder und Stellvertretungen im Inklusionsbeirat üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die stimmberechtigten Mitglieder und Stellvertretungen im Inklusionsbeirat erhalten für die Teilnahme an den Beiratssitzungen sowie an Sitzungen von Arbeitskreisen innerhalb des Kreisgebietes die Fahrtkosten nach § 4 der Satzung des Landkreises Goslar über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung in der jeweils gültigen Fassung. Entsprechendes gilt für interessierte Einwohnerinnen und Einwohner, die auf der Grundlage von § 3 als beratende Mitglieder in den Inklusionsbeirat mit aufgenommen wurden.

Besondere, für die Teilnahme an den Sitzungen unabdingbare und aufgrund der Behinderung entstandene und nachgewiesene zusätzliche Kosten wie z.B. Beförderungskosten werden auf Antrag erstattet.

§ 5 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für den Inklusionsbeirat obliegt dem Fachbereich für Familie, Jugend und Soziales des Landkreises Goslar.

Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehört die fristgerechte Einladung, Organisation und Protokollierung der Sitzungen des Beirates sowie die ordnungsgemäße Abwicklung der Mikroprojektförderung. Die Geschäftsführung umfasst nicht die Umsetzung der Beschlüsse des Inklusionsbeirates. Die Vorbereitung der Sitzungen des Inklusionsbeirates erfolgt in Abstimmung mit der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden.

Der Inklusionsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Sitzungen

Der Inklusionsbeirat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung und der zur Beratung anstehenden Projektanträge.

Der Beirat ist ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Die Vorsitzende/ der Vorsitzende leitet die Sitzung.

Die Sitzungen sind öffentlich.

Der Inklusionsbeirat ist nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl seiner anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Abstimmung

Der Beratung der Tagesordnungspunkte folgt die offene Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder ihrer anwesenden Stellvertreter*innen getroffen.

Stimmberechtigte, bei denen im Rahmen von Einzelmaßnahmen Zuständigkeits- und/oder Interessenkonflikte bestehen, wirken an der Abstimmung nicht mit.

Für Förderanträge, über die aus planerischen Gründen noch vor der nächsten regulären Beiratssitzung entschieden werden muss, erfolgt die Abstimmung im Umlaufverfahren per Email.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Dr. Alexander Saipa
(Landrat)